

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 20. September

1952

## Inhalt:

<i>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 16. September 1952</i> . . . . .	S. 255
<i>Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Massageschule bei der Orthopädischen Klinik in München vom 22. August 1952</i> . . . . .	S. 255
<i>Verordnung über die Zuständigkeit der Kammern für Wertpapierbereinigung vom 29. August 1952</i> . . . . .	S. 255
<i>Verordnung über Ausbildung, Prüfung und Berufsbezeichnung der Berufsjäger vom 1. Sept. 1952</i> . . . . .	S. 255
<i>Verordnung zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 16. September 1952</i> . . . . .	S. 260

## Gesetz

### zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes Vom 16. September 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Art. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgenden neuen Abs. 2:

(2) Von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen befreien.

#### Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, den 16. September 1952

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Verordnung

### über die Errichtung einer staatlichen Massageschule bei der Orthopädischen Klinik in München

Vom 22. August 1952

1. Zur Ausbildung von Masseuren entsprechend dem Gesetz über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. 9. 1950 (GVBl. S. 209) wird eine staatliche Massageschule bei der Orthopädischen Klinik in München mit dem Sitz in München errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Staatliche Massageschule bei der Orthopädischen Klinik München“.

2. Die Dienstaufsicht über die Staatliche Massageschule bei der Orthopädischen Klinik in München übt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus. Die Leitung der Schule obliegt dem Direktor der Orthopädischen Klinik München.

3. Die Führung der Kassengeschäfte der Staatlichen Massageschule wird der Kasse der Orthopädischen Klinik übertragen. Zuständige Oberkasse ist die Bayerische Staatshauptkasse München.

4. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. August 1952 in Kraft.

München, den 22. August 1952

**Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus**  
I. V. Dr. Eduard Brenner

## Verordnung

### über die Zuständigkeit der Kammern für Wertpapierbereinigung

Vom 29. August 1952

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Gesetzes zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungs-gesetz für deutsche Auslandsbonds — AuslWBG) vom 25. August 1952 (BGBl. I S. 553) wird verordnet:

#### § 1

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund des Gesetzes zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungs-gesetz für deutsche Auslandsbonds — AuslWBG) vom 25. Aug. 1952 (BGBl. I S. 553) werden den Wertpapierbereinigungskammern beim Landgericht München I übertragen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

München, den 29. August 1952

**Bayer. Staatsministerium der Justiz**  
I. V. Dr. Koch, Staatssekretär

## Verordnung

### über Ausbildung, Prüfung und Berufsbezeichnung der Berufsjäger

Vom 1. September 1952

Auf Grund des Art. 35 Abs. 1 des Bayer. Jagdgesetzes vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 239) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern zur Ausbildung, Prüfung und Berufsbezeichnung der Berufsjäger folgendes verordnet:

#### I. Ausbildung

##### § 1 Lehrlinge

(1) Jugendliche, die Berufsjäger werden und sich vormerken lassen wollen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben. Von der Schulentlassung an müssen sie bei einem anerkannten Lehrherrn in der Land- und Forstwirtschaft oder als Lehrling in einem Handwerk tätig gewesen sein, soweit sie nicht in dieser Zeit eine öffentliche Schule besucht haben. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Dem Gesuch um Vormerkung sind beizugeben Geburtsurkunde, amtliches Unbescholtenheitszeugnis, Schulabgangszeugnis sowie Tätigkeitsnachweis gemäß Abs. 1, amtliches Gesundheitszeugnis, in dem bestätigt wird, daß der Gesuchsteller frei von körperlichen Gebrechen und Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, insbesondere ein scharfes Auge mit normalem Unterscheidungsvermögen für Farben, ein gutes Gehör und eine für den angestrebten Beruf geeignete Körperbeschaffenheit besitzt, selbstgeschriebener Lebenslauf.

Das Gesuch ist an den Vertreter der Berufsjäger im Jagdbeirat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten.

(3) Gesuchsteller, die als geeignet für die Zulassung zur Berufsjägerlaufbahn befunden werden, wird mit der Mitteilung über ihre Vormerkung die Anschrift mehrerer Lehrherren bekanntgegeben, an die sie sich zur Ableistung einer Probezeit von sechs Wochen wenden können. Nach Ablauf der Probezeit, die auf die Lehrzeit angerechnet wird, haben sie einen Lehrvertrag (Anlage 1) in Abschrift vorzulegen. Lehrlinge, die binnen sechs Monaten nach Vormerkung keinen Lehrvertrag vorlegen oder aus dem Lehrverhältnis ausscheiden, werden aus der Vormerkungsliste gestrichen. Die Streichung wird dem Lehrherrn und dem Lehrling schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Überwachung der Ausbildung wird einem Ausschuß übertragen, der aus dem Vertreter der Berufsjäger und den Jägervertretern im Jagdbeirat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besteht.

#### § 2 Lehrherren

(1) Zur Ausbildung von Lehrlingen ist die Anerkennung als Lehrherr erforderlich. Die Anerkennung wird durch die für den Wohnsitz des Lehrherrn zuständige Regierung im Benehmen mit den zwei Jägervertretern im Jagdbeirat der Regierung erteilt. Die Regierung verständigt den Ausbildungsausschuß (§ 1 Abs. 4) von jeder Anerkennung.

(2) Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Revierjägerprüfung, die Prüfung für den mittleren, gehobenen oder den höheren Forstdienst abgelegt hat oder — in Ausnahmefällen — durch Wissen, Können und persönliche Eigenschaften zum Lehrherrn besonders geeignet erscheint und das Einverständnis des Ausschusses (§ 1 Abs. 4) nachweist,
3. sich verpflichtet,
  - a) nur beim Ausschuß vorgemerkte Lehrlinge anzunehmen und mit ihnen den vorgeschriebenen Lehrvertrag abzuschließen,
  - b) ohne Zustimmung der Regierung zur selben Zeit nicht mehr als einen Lehrling auszubilden,
  - c) die Ausbildungsvorschriften zu beachten,
  - d) dem Lehrling bei Abgang ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen,
4. ein für die ordnungsmäßige Ausbildung geeignetes Jagdrevier verfügbar hat.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung sind beizugeben Geburtsurkunde, amtliches Unbescholtenheitszeugnis, Abschrift von Dienst- und Prüfungszeugnissen, Nachweis, daß ein für die Ausbildung von Lehrlingen geeignetes Jagdrevier verfügbar ist und der Revierinhaber die Annahme von Lehrlingen gestattet.

(4) Die Anerkennung wird dem Lehrherrn schriftlich mitgeteilt; sie ist nur wirksam, wenn und solange er ein für die ordnungsmäßige Ausbildung von Lehrlingen geeignetes Jagdrevier verfügbar hat. Den

Wegfall des Reviers hat der Lehrherr der Regierung unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn
1. die Eignung als Lehrherr nicht mehr gegeben ist,
  2. der Lehrherr gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen erheblich oder wiederholt verstoßen hat,
  3. die Lehrerfolge berechtigten Anforderungen nicht entsprechen.

#### § 3 Lehre

(1) Die Lehrzeit beträgt zwei Jahre; sie kann in Ausnahmefällen nach Anhörung des Lehrherrn durch den Ausschuß (§ 1 Abs. 4) um höchstens ein Jahr verkürzt werden. Die Verkürzung ist zu versagen, wenn der Lehrling das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Während der Lehrzeit hat der Lehrling sich durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Dienst als Berufsjäger vorzubereiten.

Der Lehrling hat ein Tagebuch zu führen, in dessen erstem Teil die Art der Beschäftigung täglich nachzuweisen und Beobachtungen und Erlebnisse einzutragen sind; in einem zweiten Teil des Tagebuchs ist monatlich ein kurzer von ihm selbst gefertigter Aufsatz über ein selbstgewähltes oder vom Lehrherrn gestelltes Thema einzuschreiben. Das Tagebuch ist dem Lehrherrn wöchentlich zur Bewertung der Eintragungen vorzulegen. Monatlich einmal hat der Lehrling eine schriftliche Ausarbeitung nach Weisung des Ausschusses zu fertigen und ihm einzusenden (Fernlehrgang); die Ausarbeitung muß vom Lehrherrn beurteilt sein.

(3) Die Lehrstelle kann nur mit Zustimmung der zuständigen Regierung im Benehmen mit dem Ausschuß (§ 1 Abs. 4) gewechselt werden.

## II. Prüfungen und Berufsbezeichnungen

#### § 4 Allgemeines

(1) Zum Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung ist eine staatliche Prüfung abzulegen (Hilfsjägerprüfung). Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Hilfsjäger“.

(2) Nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit von mindestens 6 Jahren als Hilfsjäger kann die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Revierjäger“ durch eine weitere staatliche Prüfung (Revierjägerprüfung) erworben werden.

(3) Die Prüfungsgebühr beträgt DM 10.—, sie kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

#### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird auf die Dauer von 6 Jahren beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet. Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter der Staatsforstverwaltung,
- c) einem Richter oder Staatsanwalt,
- d) zwei Berufsjägern,
- e) zwei Revierinhabern, die Erfahrung mit Berufsjägern haben sollen.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu benennen.

Der Vorsitzende unter Buchstabe a) wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Mitglied unter Buchstabe b) von dessen Ministerialforstabteilung, das Mitglied unter Buchstabe c) vom Staatsministerium der Justiz, die Mitglieder unter Buchstabe d) werden vom Vertreter der Berufsjäger im Jagdbeirat beim Staatsministerium, die Mitglieder unter Buchstabe e) von den Vertretern der Jäger im Jagdbeirat benannt. Gleiches gilt für die Benennung der Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder, im Verhinderungsfalle die Stellvertreter des Prüfungsausschusses erhalten aus den Prüfungsgebühren eine Aufwandsentschädigung von 15.— DM je Prüfungstag. Bei Dienstleistung außerhalb ihres Wohnsitzes wird ihnen außerdem Übernachtungsgeld und Fahrtkostenentschädigung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe II geltenden Sätzen gewährt.

#### § 6 Durchführung der Hilfsjägerprüfung

(1) Die Prüfung, deren Dauer zwei Tage nicht überschreiten soll, wird bei Bedarf regelmäßig einmal am Ende des Jagdjahres durchgeführt. Zeit, Ort und Anmeldefrist bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; er sorgt auch für geeignete Bekanntheit.

(2) Bewerber können sich nach beendeter Lehrzeit innerhalb der Anmeldefrist schriftlich beim Vertreter der Berufsjäger im Jagdbeirat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Prüfung melden. Der Anmeldung sind beizugeben

amtliches Unbescholtenheitszeugnis für die Zeit seit Beginn der Lehrzeit,  
Lehrzeugnis,  
Tagebuch.

(3) Der Ausschuß (§ 1 Abs. 4) legt die Anmeldungen unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist unter Beigabe der Akten und seiner Stellungnahme dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor.

(4) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann eine Anmeldung zurückweisen, wenn ein Ablehnungsgrund für die Ausstellung einer Jagdkarte nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 und Art. 24 des Bayerischen Jagdgesetzes vorliegt.

(5) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie soll teils in geschlossenem Raum unter möglichster Verwendung von Anschauungsmaterial, teils im Freien stattfinden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen in der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. Bei allen Prüfungsfächern ist die Beherrschung der Waidmannssprache, die Vertrautheit mit dem jagdlichen Brauchtum, die Kenntnis des jagdlichen Schrifttums und das Vorhandensein der erforderlichen Allgemeinbildung mit zu bewerten. Bei der Prüfung ist zu beachten, ob der Prüfungsteilnehmer seine Lehrzeit in einem Hochwild- oder Niederwildrevier verbracht hat.

Schriftliche Prüfungsfächer sind:

- a) Rechnen,
- b) Aufsatz (3 Themen zur Wahl aus dem Gesamtgebiet des Jagdwesens).

Mündliche Prüfungsfächer sind:

- a) Jagdrecht (in Bayern geltende jagdrechtliche Gesetze, einschlägige Bestimmungen des Strafrechts, staatsbürgerliches und sozialkundliches Wissen, Vorschriften über Waffengebrauch, Pflichten der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Feld- und Forstpolizeirecht, Naturschutzgesetzgebung),
- b) Jagdtierkunde (Erkennungs-, Geschlechts- und Altersmerkmale, Körperbau und Lebensweise der Wildarten, Geweihkunde, Kenntnis der wichtigsten Wildparasiten, Fallwild),
- c) Wildhege (Revierbegang, Wildererbekämpfung, Bejagung des Raubwildes, Raubzeugbekämpfung, Verhütung von Wildschäden, Wildpflege, Fasanenzucht),
- d) Revierkunde (Fährten, Spuren und Geläufe, Losung, Gewölle usw., Kenntnis insbesondere der geschützten Tiere und Pflanzen, Naturschutz, Heimatkunde, Kartenlesen),
- e) Jagdwaffenkunde (Kenntnis von Waffen und Munition, Waffenpflege, Umgang mit der Waffe, Schießen auf Scheibe, Schußwirkungen, Ballistik),

f) Jagdbetrieb (Jagdkarten, Wildabschuß, Schußzeichen, Behandlung und Verwertung erlegten Wildes, Präparieren von Trophäen, Anlage von Ansitzen, Pirschsteigen usw.),

g) Jagdhundewesen (Hunderassen und ihre Verwendbarkeit, Hundezucht, Hundehaltung, Abrichtung und Führung, Hundekrankheiten),

h) Jagdhornblasen (Blasen und Erkennen der Jagdsignale),

i) Ackerbau, Gartenbau, Pelztierzucht, Bienenzucht, Fischerei (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

(6) Für die Bewertung der Leistungen in jedem Prüfungsfach werden fünf Notenstufen gebildet:

- |                |  |
|----------------|--|
| 1 sehr gut     | = eine besonders anzuerkennende, hervorragende Leistung                                      |
| 2 gut          | = eine anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung                                 |
| 3 befriedigend | = eine durchschnittlichen Anforderungen gerechtwerdende Leistung                             |
| 4 mangelhaft   | = eine Leistung, die abgesehen von Mängeln durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| 5 ungenügend   | = eine unbrauchbare Leistung.  |

(7) Die Leistungen werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. Die Einzelnoten und die Notensummen werden in nichtöffentlicher Beratung des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die Noten der mündlichen Prüfungsfächer (Buchstabe h) und i) bleiben bei der Festsetzung der Notensumme unberücksichtigt.

Die Prüfung ist bestanden mit  
sehr gut bei einer Notensumme bis 14,  
gut bei einer Notensumme von 15—23,  
genügend bei einer Notensumme von 24—29.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in einem der Prüfungsfächer die Note 5 ungenügend oder in mehr als drei Prüfungsfächern die Note 4 mangelhaft erhalten hat oder wenn die Notensumme 29 übersteigt.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurücktritt und der Prüfungsausschuß den angegebenen Rücktrittsgrund nicht anerkennt.

(8) Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis (Anlage 3), das mit dem Dienstsiegel des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

(9) Über den wesentlichen Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Eine Liste, die die Einzelnoten und die Notensumme für jeden Prüfungsteilnehmer enthält, ist der Niederschrift beizufügen.

#### § 7 Wiederholung der Hilfsjägerprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

#### § 8 Durchführung der Revierjägerprüfung

(1) Für die Prüfung gelten die Bestimmungen in §§ 6 und 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Anmeldung der Bewerber beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erfolgen hat und ein Zeugnis nach Anlage 4 ausgestellt wird.

(2) Der Anmeldung sind beizugeben amtliches Unbescholtenheitszeugnis für die Zeit seit Ablegung der Hilfsjägerprüfung, Zeugnis über die Hilfsjägerprüfung und sämtliche Dienstzeugnisse.

(3) In der Revierjägerprüfung werden umfassendere und eingehendere Kenntnisse und Fertigkeiten als in der Hilfsjägerprüfung verlangt.

### § 9 Verlust der Berufsjägereigenschaft

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Prüfungszeugnis dauernd oder auf Zeit einziehen, wenn

1. nachträglich bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung nicht vorgelegen haben,
2. nachträglich Tatsachen eintreten, die einen Ablehnungsgrund für die Ausstellung der Jagdkarte nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 und Art. 24 des Bayerischen Jagdgesetzes abgeben.

Vor der Einziehung des Zeugnisses, die den Verlust der Berufsjägereigenschaft zur Folge hat, ist der Betroffene zu hören.

### III. Ehrenbezeichnungen

#### § 10 Revieroberjäger und Wildmeister

(1) Die Berufsbezeichnung „Revieroberjäger“ kann auf Vorschlag nach Anhörung der Organisation der Berufsjäger vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit als Revierjäger von mindestens 10 Jahren unter der Voraussetzung zuerkannt werden, daß besondere Leistungen vorliegen.

(2) Revieroberjäger, die sich in ihrer Berufstätigkeit besonders ausgezeichnet haben, kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach mindestens 20jähriger Tätigkeit als Revieroberjäger auf Vorschlag die Ehrenbezeichnung „Wildmeister“ verleihen.

### IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 11 Bestätigung bisher anerkannter Lehrherren

Bisher anerkannte Lehrherren kann die nach § 2 Abs. 1 zuständige Dienststelle als solche bestätigen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 erfüllt sind.

#### § 12 Ausbildungs erleichterungen

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf begründeten Antrag Personen für die im Jahre 1952 und 1953 stattfindenden Prüfungen vom Nachweis der Erfordernisse nach §§ 1 und 3 befreien, wenn unbillige Härten entstehen würden; dies gilt insbesondere für Kriegsteilnehmer, Heimatvertriebene und in der Ausbildung bei der Staatsforstverwaltung stehende Personen, soweit letztere im Staatsdienst angestellt werden sollen.

#### § 13 Berufs- und Ehrenbezeichnungen

Soweit Personen zur Führung der Berufsbezeichnung „Hilfsjäger“ oder „Revierjäger“ sowie zur Führung der Ehrenbezeichnung „Revieroberjäger“ oder „Wildmeister“ berechtigt sind, hat es hierbei sein Bewenden. Für den Verlust der Berufsjägereigenschaft oder Ehrenbezeichnung gilt § 9 entsprechend.

#### § 14 Tätigkeitsdauer des erstmals gebildeten Prüfungsausschusses

Die Tätigkeit des auf Grund dieser Verordnung erstmals gebildeten Prüfungsausschusses endet mit dem Ablauf der Zeit, für die der derzeitige Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde berufen ist.

#### § 15 Zuständigkeit der Staatsforstverwaltung

(1) Die in Abschnitt I dem Ausschuß und den Regierungen, in Abschnitt III und Abschnitt IV §§ 11, 12, 13 dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Regierungen vorbehaltenen Befugnisse übt die Ministerialforstabteilung für ihren Bereich aus.

(2) Die Anmeldungen gemäß § 6 Ziff. 3 werden durch die Regierungsforstämter vorgelegt.

### § 16 Gegenseitigkeitsabkommen mit den Bundesländern

Um die Freizügigkeit der privaten Berufsjäger nicht zu beeinträchtigen, bleibt der Abschluß von Abkommen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung der Berufsjägerprüfungen vorbehalten.

### § 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. September 1952 in Kraft.

München, den 1. September 1952

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. A. Sch l ö g l, Staatsminister

### Anlage 1

#### Lehrvertrag

#### für Berufsjägerlehrlinge

Die Berufsjägerlehre ist ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue; ihr Ziel ist, den Jugendlichen zu einem tüchtigen Berufsjäger heranzubilden. Hiernach wird zwischen

dem Lehrherrn . . . . . wohnhaft in  
. . . . . und dem Lehrling . . . . .  
. . . . . geboren am . . . . .  
wohnhaft in . . . . .  
und dessen gesetzlichen Vertreter . . . . .  
wohnhaft in . . . . . folgender  
Lehrvertrag geschlossen:

#### I. Lehrzeit

Das Lehrverhältnis beginnt am . . . . . 19 . . .  
und endet am . . . . . 19 . . . Die ersten zwei  
Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit.

#### II. Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr verpflichtet sich,

1. dem Lehrling die für die Ablegung der Hilfsjägerprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und ihn gründlich und vielseitig für seinen künftigen Beruf auszubilden,

2. ihn neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten,

3. ihn in die Hausgemeinschaft aufzunehmen und ihm Verpflegung Unterkunft und Freizeit zu gewähren; soweit die Lehre in einem landwirtschaftlichen Betrieb abgeleistet wird, gelten die einschlägigen tariflichen Bestimmungen.

#### III. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

1. durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich auf die Prüfung und den Dienst als Berufsjäger vorzubereiten, das vorgeschriebene Tagebuch zu führen und am angeordneten Fernlehrgang teilzunehmen.

2. nach bestem Wissen und Können den Anordnungen des Lehrherrn nachzukommen und fleißig und pünktlich alle dienstlichen Verrichtungen auszuführen.

3. sich eines anständigen Benehmens zu befleißigen und die im Betrieb und im Haus bestehende Ordnung einzuhalten,

4. bei Volljährigkeit die Pflichten des gesetzlichen Vertreters unter IV Abs. 2 mit 4 selbst zu erfüllen.

#### IV. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich,

1. den Lehrling zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und den Lehrherrn in der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings nach Möglichkeit zu unterstützen.

2. für jeden Schaden, den der Lehrling dem Lehrherrn vorsätzlich oder grob-fahrlässig zufügt, aufzukommen und für alle Verpflichtungen des Lehrlings, die sich aus dem Lehrvertrag ergeben, selbstschuldnerisch zu haften, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann,

3. die Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung des Lehrlings zu entrichten; soweit die Lehre in einem landwirtschaftlichen Betrieb abgeleistet wird, gelten die einschlägigen tariflichen Bestimmungen.

4. für die Dauer des Lehrverhältnisses eine angemessene Haftpflichtversicherung für den Lehrling abzuschließen.

**V. Lösung des Lehrvertrags**

Innerhalb der Probezeit kann der Lehrvertrag von beiden Teilen ohne Angaben von Gründen gelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag gelöst werden,

1. im Wege gegenseitigen Einverständnisses,
2. wenn der Lehrling zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses dauernd oder auf längere Zeit unfähig wird,
3. durch Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes erfolgt.

**VI. Besondere Vereinbarungen\*)**

Verpflegung und Unterkunft werden unentgeltlich gewährt.

Für Verpflegung und Unterkunft sind . . . . DM monatlich im voraus zu entrichten.

Die Vertragsschließenden bestätigen hiermit durch eigenhändige Unterschrift ihr gegenseitiges Einverständnis.

Im übrigen richtet sich die Ausbildung nach den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dieser Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Stücken ausgefertigt. Je ein Stück erhalten der Lehrherr, der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Vertreter der Berufsjäger im Jagdbeirat des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

..... den .....

(Lehrherr) (gesetzlicher Vertreter des Lehrlings)

(Lehrling)

**Anlage 2**

**Lehrzeugnis**

für den Berufsjägerlehrling . . . . .  
 geboren am . . . . . in . . . . .  
 wohnhaft in . . . . .  
 Lehrrevier: Name . . . . .  
 Größe . . . . ha, davon . . . . ha Wald,  
 . . . . ha Feld, . . . . ha Wasser.  
 Wildarten: Standwild . . . . .  
 Wechselwild . . . . .  
 Lehrzeit: vom . . . . 19 . . . . bis . . . . 19 . . . .

1. Allgemeinbildung . . . . .
2. Fachliche Kenntnisse . . . . .
  - a) Rechnen . . . . .
  - b) Aufsatz . . . . .
  - c) Jagdrecht . . . . .
  - d) Jagdtierkunde . . . . .

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- e) Wildhege . . . . .
- f) Revierkunde . . . . .
- g) Jagdwaffenkunde . . . . .
- h) Jagdbetriebe . . . . .
- i) Jagdhundewesen . . . . .
- k) Jagdhornblasen . . . . .
- l) Wahlfach . . . . .
3. Auffassungsgabe . . . . .
4. Fleiß und Zuverlässigkeit . . . . .
5. Sittliche Führung . . . . .
6. Umgangsformen . . . . .
7. Körperliche Eignung . . . . .
8. Besondere Veranlagungen, Kenntnisse und Fähigkeiten . . . . .
9. Besondere Mängel . . . . .

..... den . . . . 19 . . . .

(Lehrherr)

**Bestätigung**

Herr . . . . . ist als Lehrherr von der Regierung . . . . . anerkannt. Der Lehrling . . . . . ist in der Vormerkungsliste unter Nr. . . . . eingetragen.

München, den . . . . . 19 . . . .

Ausbildungsausschuß (§ 1 Abs. 4)

**Anlage 3**

**Prüfungszeugnis**

Herr . . . . ., wohnhaft in . . . . . geb. am . . . . . in . . . . . hat sich am . . . . . 19 . . . . der

**Hilfsjägerprüfung**

unterzogen und sie bei einer Notensumme . . . . . mit der Gesamtbewertung . . . . . bestanden. Auf Grund der erfolgreich abgelegten Prüfung ist Herr . . . . . zur Führung der Berufsbezeichnung „Hilfsjäger“ berechtigt.

München, den . . . . . 19 . . . .

Der Prüfungsausschuß für Berufsjägerprüfungen beim

Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dienstsiegel des

Staatsministeriums

(Vorsitzender)

Der Prüfungsteilnehmer hat folgende Einzelnoten Notenstufen:

1. sehr gut = eine besonders anzuerkennende hervorragende Leistung
2. gut = eine anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung,
3. befriedigend = eine durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung,
4. mangelhaft = eine Leistung, die abgesehen von Mängeln durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
5. ungenügend = eine unbrauchbare Leistung erhalten.

**1. Schriftliche Prüfung:**

- a) Rechnen . . . . .
- b) Aufsatz . . . . .

2. Mündliche Prüfung:

- a) Jagdrecht . . . . .
- b) Jagdtierkunde . . . . .
- c) Wildhege . . . . .
- d) Revierkunde . . . . .
- e) Jagdwaffenkunde . . . . .
- f) Jagdbetrieb . . . . .
- g) Jagdhundewesen . . . . .
- h) Jagdhornblasen . . . . .
- i) Wahlfach . . . . .

Prüfungszeugnis

Herr . . . . ., wohnhaft in . . . . .  
 geb. am . . . . . in . . . . .  
 hat sich am . . . . . 19 . . . . . der

Revierjägerprüfung

unterzogen und sie bei einer Notensumme . . . . .  
 mit der Gesamtbewertung . . . . . bestanden.

Auf Grund der erfolgreich abgelegten Prüfung ist  
 Herr . . . . . zur Führung der Be-  
 rufsbezeichnung „Revierjäger“ berechtigt.

München, den . . . . . 19 . . . . .

Der Prüfungsausschuß für Berufsjäger  
 beim

Bayer. Staatsministerium für Ernährung,  
 Landwirtschaft und Forsten

Dienstsiegel des  
 Staatsministeriums

(Vorsitzender)

Der Prüfungsteilnehmer hat folgende Einzelnoten  
 Notenstufen:

- 1. sehr gut = eine besonders anzuerkennende  
hervorragende Leistung
- 2. gut = eine anzuerkennende, den Durch-  
schnitt überragende Leistung,
- 3. befriedigend = eine durchschnittlichen Anforder-  
ungen gerecht werdende Leistung,
- 4. mangelhaft = eine Leistung, die abgesehen von  
den Mängeln durchschnittlichen  
Anforderungen noch entspricht
- 5. ungenügend = eine unbrauchbare Leistung  
erhalten.

1. Schriftliche Prüfung:

- a) Rechnen . . . . .
- b) Aufsatz . . . . .

2. Mündliche Prüfung:

- a) Jagdrecht . . . . .
- b) Jagdtierkunde . . . . .
- c) Wildhege . . . . .
- d) Revierkunde . . . . .
- e) Jagdwaffenkunde . . . . .
- f) Jagdbetrieb . . . . .
- g) Jagdhundewesen . . . . .
- h) Jagdhornblasen . . . . .
- i) Wahlfach . . . . .

Anlage 4

Verordnung

zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes  
und des Gesetzes zur Änderung des Gewerbe-  
steuerrechts

Vom 16. September 1952

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund  
des § 6 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, des § 15  
und des § 17 a Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes  
in der Fassung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270)  
und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des  
Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I  
S. 996) folgende Verordnung:

§ 1

Die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbesteuer-  
gesetzes in der Fassung vom 30. April 1952 der  
Landesregierung zustehende Zustimmungsbefugnis  
zur Erhebung der Lohnsummensteuer wird auf das  
Bayerische Staatsministerium des Innern über-  
tragen.

§ 2

Die nach § 15 des Gewerbesteuergesetzes in der  
Fassung vom 30. April 1952 der Landesregierung  
zustehende Befugnis, das Einverständnis zur Pau-  
schalierung des einheitlichen Gewerbesteuermeß-  
betrages zu erklären, wird auf die Regierungen  
übertragen.

§ 3

Die Zustimmung zur Einführung der Mindest-  
steuer gemäß § 17 a Abs. 1 des Gewerbesteuer-  
gesetzes in der Fassung vom 30. April 1952 erteilt  
das Bayerische Staatsministerium des Innern im  
Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministe-  
rium der Finanzen.

§ 4

Die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung  
des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 dem  
Land zustehende Befugnis zur Übertragung der  
Erhebung der Gewerbesteuer auf das Finanzamt  
wird durch das Bayerische Staatsministerium der  
Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen  
Staatsministerium des Innern ausgeübt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. September 1952  
in Kraft.

München, den 16. September 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident  
 Dr. Hans E h a r d

Berichtigungen

In der Bekanntmachung der Bayer. Staatsministe-  
rien des Innern und der Finanzen vom 22. Juli 1952  
über **Gebühren bei Ein- und Durchfuhr von Vieh  
aus dem Ausland** (GVBl. S. 244 — „Bayer. Staats-  
anzeiger“ Nr. 31) muß es im Gebührentarif richtig  
lauten:

bei Nr. 3)  
 Schafe, Ziegen, Rehe, bis 200 Stück je 0.10 DM  
 Muffelwild, weitere je 0.05 DM  
 (statt 0.5 DM)

bei Nr. 18)  
 für die Durchfuhr von S a h n e (nicht Sehnen).

\*

In § 18 des **Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG**  
vom 31. 7. 1952 in Nr. 22 des Bayer. Gesetz- und Ver-  
ordnungsblattes muß es in der vorletzten Zeile  
heißen:

nicht „§§ 19 und 22“  
 sondern „§§ 19 bis 22“.